

BStGer RH.2021.15 vom 17. November 2021

Bundesstrafgericht, 2021-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2021.15

FR: TPF RH.2021.15 du 17 novembre 2021

IT: TPF RH.2021.15 del 17 novembre 2021

Regeste

Auslieferung an Deutschland; Aufhebung der Haft (Art. 50 Abs. 3 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend. Überdies anwendbar sind das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i. V. m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen

- 5 -

den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit die Staatsverträge und Zusatzprotokolle bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136

IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar. Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1).

E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 2.1

Gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs durch das BJ kann der Verfolgte bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG).

E. 2.2

Die gegen den negativen Haftentlassungsentscheid vom 18. Oktober 2021 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die weiteren Eintretens-

- 6 -

voraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5).

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Er habe vor einem Monat die Diagnose Prostatakrebs erhalten. Er müsse operiert werden, wobei die Operation mit Chemotherapie (vorher und nachher) begleitet werde. Diese Situation sei für ihn sehr einschneidend, zumal er anschliessend gemäss den bisherigen Erkenntnissen impotent sein dürfte. Die Operation müsse gemäss den behandelnden Ärzten im Spital zeitnah erfolgen. Die aktuelle Stresssituation in Gefangenschaft, insbesondere aufgrund der lauten und unruhigen Umgebung im Gefängnis bzw. der geführten Einzelhaft im

Spital sei schlecht für die Vor- und Nachbereitung dieser Operation. Der Beschwerdeführer leide derzeit enorm unter der Haft, dies in physischer, vor allem aber auch in psychischer Form. Der Beschwerdegegner habe bezüglich der Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers keine weiteren Abklärungen getroffen bzw. in jedem Fall dessen Gesundheitszustand und die damit verbundenen Folgen für diesen nicht ausreichend überprüft (act. 1 S. 4 ff.).

E. 4.2

Die Haft des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten

- 7 -

Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 47 IRSG N. 5 und 6). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2016.10 vom

E. 4.3

Eine Person gilt als nicht hafterstehungsfähig, wenn mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Haft sein Leben gefährden bzw. dessen Gesundheit schwerwiegend beeinträchtigen wird (vgl. im Allgemeinen dazu GRAF, Hafterstehungsfähigkeit, in: Brägger [Hrsg.], Das Schweizerische Vollzugslexikon, 2014, S. 231 ff.). Zu beachten ist jedoch, dass die Inhaftierung für den Betroffenen immer ein Übel darstellt, das vom einen besser, vom anderen weniger gut ertragen wird (BGE 116 Ia 420 E. 3b). Die blosser Möglichkeit, dass Leben oder Gesundheit des Inhaftierten gefährdet sein könnten, genügt nicht. Selbst wenn mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, dass die Haft das Leben oder die Gesundheit des Inhaftierten gefährdet, ist stets eine Interessensabwägung vorzunehmen, wobei neben den medizinischen Gesichtspunkten Art und Schwere der vorgeworfenen Straftat und die Dauer der zu erwartenden Strafe mitzubehrsichtigen sind (vgl. BGE 116 Ia 420 E. 3a m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.30/51 vom 19. August 2020 E. 5.4.1; HÄNNI, Basler Kommentar, 2014, Art. 251/252 StPO N. 47 zur Untersuchungshaft). Ob eine Krankheit der Haft entgegensteht und ob eine genügende medizinische Betreuung in Haft gewährleistet ist, muss die zuständige Behörde unter Beteiligung von medizinischen Sachverständigen im Einzelfall abklären (HÄNNI, a.a.O., Art. 251/252 StPO N. 49).

E. 4.4

Gemäss dem ärztlichem Kurzbericht des Spitals vom 6. Oktober 2021 leidet der Beschwerdeführer gegenwärtig unter anderem an einem azinären Adenokarzinom der Prostata. Die Ärzte halten fest, dass der urologische

- 8 -

Eingriff (Prostataektomie) innerhalb der kommenden drei Monate durchgeführt werden sollte. Sofern der Beschwerdeführer die Operation wünsche, werde um Anmeldung bei weiterhin bestehendem Haftstatus (beim Spital) oder um Prüfung des Haftunterbruchs und Durchführung der Operation heimatnah gebeten. Falls der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen werde, sei die Operation durch ihn zu organisieren (act. 3.3.1). Der Beschwerdeführer hat bereits darauf hingewiesen, dass dem genannten ärztlichen Kurzbericht nicht zu entnehmen ist, der Beschwerdeführer sei nicht mehr hafterstehungsfähig, vielmehr sei er am 6. Oktober 2021 vom Spital ins Gefängnis zurückverlegt worden. Auch geht aus dem betreffenden Bericht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Haft nicht ausreichend medizinisch versorgt werden könnte bzw. wird. Im Gegenteil: Die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers, inklusive Operation und Vor- und Nachbetreuung, ist auch während dessen Inhaftierung ausdrücklich gewährleistet. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, der behandelnde Arzt habe ihm gesagt, die Operation sowie die Vor- und Nachbehandlung hätten möglichst ausserhalb der Haft zu erfolgen, um das geeignete Umfeld für die belastende Situation zu schaffen (act. 4 S. 2). Wie bereits ausgeführt, ergibt sich Derartiges nicht aus dem ärztlichen Bericht. Es steht sodann ausser Zweifel, dass eine Krebsdiagnose eine grosse psychische und physische Belastung darstellt. Eine solche Belastung führt jedoch nicht automatisch zur Annahme einer Hafterstehungsunfähigkeit. So stand denn auch aus Sicht des Spitals einer Rückverlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt nichts im Wege. Zusammenfassend bestehen gegenwärtig keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Hafterstehungsunfähigkeit des Beschwerdeführers. Vor diesem Hintergrund war denn auch der Beschwerdeführer nicht verpflichtet, diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen.

5. 5.1 Der Beschwerdeführer bestreitet sodann das Vorliegen von Fluchtgefahr. Er sei bereit, sich entsprechenden Ersatzmassnahmen, wie Hausarrest, Meldepflicht oder Schriftenhinterlegung zu unterziehen, eine angemessene Kaution zu leisten oder sich in einer geeigneten Klinik, wo die entsprechenden Behandlungen und Operationen vorgenommen werden könnten, einem Arrest zu unterziehen (act. 1 S. 5).

5.2 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei

- 9 -

drohenden, hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Um Fluchtgefahr ausreichend zu bannen, werden Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RH.2020.10 vom 23. September 2020 E. 4.2; RH.2020.9 vom 11. September 2020 E. 5.2; RH.2020.5 vom 12. August 2020 E. 6.4; jeweils m.w.H.).

5.3 Dem Beschwerdeführer droht im Falle einer Auslieferung und einer Verurteilung in Deutschland eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (RR.2021.165, act. 6.1). Eine (enge) Beziehung zur Schweiz, wo er sich eigenen Angaben zufolge seit 2020 aufhält (RR.2021.165, act. 6.5), wird weder geltend gemacht noch ist eine solche ersichtlich. Damit ist ohne Weiteres von einer erheblichen Fluchtgefahr auszugehen, zumal die deutschen Behörden ein formelles Auslieferungsgesuchen gestellt haben, der Beschwerdegegner die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland mit Auslieferungsverfügung vom 8. Juli 2021 bewilligt hat und das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-488/2021 vom 11. November 2021 nunmehr die vom Beschwerdeführer gegen den ablehnenden Asylentscheid erhobene Beschwerde abgewiesen hat (vgl. supra lit. A, F und O). Die erhöhte Fluchtgefahr wird vorliegend auch nicht dadurch gebannt, dass der Beschwerdeführer an Prostatakrebs leidet. Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der hohen Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind keine ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, kommen Ersatzmassnahmen nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung in Betracht. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Höhe einer allfälligen Sicherheitsleistung. Über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers sind zudem keine Angaben vorhanden. Damit fallen von vornherein sämtliche vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen ausser Betracht.

5.4 Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

6. Nach dem Gesagten erweist sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als zulässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

- 10 -

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 11 -

E. 6

September 2016 E. 2; RH.2016.7 vom 2. August 2016 E. 4.2).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom

E. 9

Juli 2015 E. 4.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.